

# Waldgrenzenfestlegung und geringfügige Zonenanpassungen

## Planausschnitt 24

Massstab: 1:1000

Stadtplanungsamt, 25.09.2014

### Festlegungen

— Verbindliche Waldgrenze gemäss Art. 10 Abs. 2 Waldgesetz (WaG)

### Hinweis

■ Wald

— Bestehende verbindliche Waldgrenze gemäss Art. 10 Abs. 2 Waldgesetz (WaG)

### Genehmigungsvermerke

Änderung gemäss Art. 122 Abs. 6 BauV

Öffentliche Auflage vom:	--
Publikation im Anzeiger Region Bern am:	--
Anzahl Einsprachen:	--
Einspracheverhandlung:	--
Erfolgte Einsprachen:	--
Unerteilte Einsprachen:	--
Rechtsverwarungen:	--

### BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM:

Namens der Stadt Bern:	
Der Stadtpräsident	Der Stadtschreiber
Alexander Tschopp	Dr. Jürg Wichermann

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.

VERBINDLICHE WALDGRENZE GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR WALD.

DER PLAN TRITT MIT SEINER RECHTSKRÄFTIGEN GENEHMIGUNG IN KRAFT.

